



Steuertext Depot Plus Stand 02/2020

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die steuerliche Behandlung von Depot Plus mit Eventualkonvertierung ist gesetzlich nicht explizit geregelt und auch seitens der Finanzverwaltung existieren keine unmittelbar anwendbaren Stellungnahmen, wie die aus der Konvertierung resultierenden Effekte für steuerliche Zwecke zu behandeln sind. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung der Gewinne und Verluste aus dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung beruht aus diesem Grunde auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze, den allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und veröffentlichter Rechtsprechung. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bzw. die Rechtsprechung eine andere steuerliche Behandlung für zutreffend halten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person, bei der das Produkt dem Privatvermögen zugeordnet ist

I. Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Depot Plus mit Eventualkonvertierung

1. Zinsen

Bei dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung handelt es sich nach ihrer rechtlichen Ausgestaltung um eine Festgeldanlage. Der Anleger erhält jedoch bei dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung eine höhere Verzinsung als bei einer vergleichbaren Festgeldanlage ohne Eventualkonvertierung. Die „Überverzinsung“ erklärt sich wirtschaftlich daraus, dass der Anleger mit dem vereinnahmten Zins zusätzlich zu dem Entgelt für die Überlassung des Fremdwährungsbetrages eine Optionsprämie für die Eingehung der Stillhalterposition für die Währungskonvertierung vereinnahmt. Für Zwecke der Einkommensteuer ist diese Aufspaltung des einheitlichen Geschäftes Festgeldanlage – in entsprechender Anwendung der Grundsätze zur Besteuerung von Zertifikaten und Aktienanleihen – jedoch nicht nachzuvollziehen. Es handelt sich nach Auffassung der Deutschen Bank vielmehr um eine Anlage, bei der das wirtschaftliche Gesamtergebnis in Form des Zinsertrages und etwaiger

Wertveränderungen des Anlagebetrages in Folge der Konvertierung in vollem Umfang den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen ist.

Die vereinnahmten Zinsen aus dem Depot Plus mit Eventualkonvertierung, die eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) erzielt, bei der die Anlage dem Privatvermögen zuzuordnen ist, unterliegen somit in vollem Umfang als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 S. 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) der Einkommensteuer.

Eine Aufspaltung der vereinnahmten Zinsen in ein Entgelt für die Kapitalüberlassung und eine vereinnahmte Stillhalterprämie ist nicht vorzunehmen. Bei einer Zinszahlung in Fremdwährung ist der unter Anwendung des Devisenbriefkurses am Zuflusstag errechnete Euro Wert zu versteuern.

2. Wertveränderungen des Anlagebetrages in Folge der Konvertierung

Etwaige Wertveränderungen des Anlagebetrages unterfallen in Folge einer Konvertierung ebenfalls den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, S. 2 EStG. Diese Einbeziehung von Währungsgewinnen oder -verlusten erfolgt unabhängig davon, ob es zur Konvertierung eines Fremdwährungs-Anlagebetrages in Euro oder zur Konvertierung eines Euro-Anlagebetrages in eine Fremdwährung kommt.

Im Falle der Konvertierung realisiert der Anleger einen Währungsgewinn oder -verlust. Der steuerrelevante Währungsgewinn oder -verlust ermittelt sich bei dem Depot Plus in Euro als Unterschied zwischen EUR-Anlagebetrag und dem EUR-Wert des in Fremdwährung geleisteten Rückzahlungsbetrages unter Zugrundelegung des Wechselkurses am Tag der Rückzahlung. Bei dem Depot Plus in Fremdwährung ermittelt sich der steuerrelevante Währungsgewinn oder -verlust als Unterschied zwischen dem EUR-Wert des in Fremdwährung geleisteten Anlagebetrages unter Zugrundelegung des Wechselkurses am Tag der Einzahlung des Depot Plus mit Eventualkonvertierung und dem EUR-Rückzahlungsbetrag. § 20 Abs. 4a S. 3 EStG findet keine Anwendung, da diese Vorschrift nur die Lieferung von Wertpapieren erfasst.

Bei einem Depot Plus in Fremdwährung, bei der der Anleger den Fremdwährungsbetrag bereits vor Abschluss des Depot Plus mit Eventualkonvertierung angeschafft hat, ist der historische Anschaffungskurs nach Auffassung der Bank für die hier beschriebene Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht relevant. Währungskursveränderungen zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung und dem Zeitpunkt der Einzahlung sind jedoch im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu berücksichtigen.

3. Steuersatz und Werbungskosten

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige private Anleger unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

II. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Legt der Anleger Fremdwährungsbeträge als Depot Plus mit Eventualkonvertierung an, die er bereits zu einem früheren Zeitpunkt angeschafft hat, und kommt es zur Konvertierung, so ist bereits die Einzahlung des Anlagebetrages in Fremdwährung als eine Veräußerung dieses Fremdwährungsbetrages zu qualifizieren, was zu Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S.v. § 23 EStG führt. Wertveränderungen des Fremdwährungsbetrages während der Laufzeit des Depot Plus mit Eventualkonvertierung unterfallen hingegen nicht der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft sondern sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Die steuerliche Behandlung der Depot Plus mit Eventualkonvertierung entspricht insoweit der Anschaffung einer Fremdwährungsanleihe durch Zahlung eines bereits vor dem Erwerbszeitpunkt angeschafften Fremdwährungsbetrages.

Kommt es nicht zur Konvertierung eines als Depot Plus mit Eventualkonvertierung angelegten Fremdwährungsbetrages finden die allgemeinen Regeln Anwendung, wonach eine Festgeldanlage in Fremdwährung keine Veräußerung eines bereits vorhandenen Fremdwährungsbetrages darstellt (vgl. z.B. BFH v. 02.05.2009 DStRE 2000, S. 1254).

Die Anlage von Fremdwährungsanlagebeträgen als Depot Plus mit Eventualkonvertierung würde damit zu Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft führen, wenn es zu einer Konvertierung kommt und der entsprechende Fremdwährungsbetrag innerhalb eines Jahres vor Anlage angeschafft wurde und bis zu diesem Zeitpunkt unverzinslich angelegt war. War der Fremdwährungsbetrag bis zur Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt verzinslich angelegt, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn die Einzahlung innerhalb von 10 Jahren vor der Einzahlung angeschafft wurde und es später zu einer Konvertierung kommt.

Der steuerpflichtige Gewinn oder Verlust ermittelt sich als Differenz zwischen dem bei der Anschaffung des Fremdwährungsbetrages gezahlten Euro Preis und dem Wert des Fremdwährungsbetrages in Euro nach dem Devisenbriefkurs am Tage der Einzahlung. Der Gewinn oder Verlust aus diesem privaten Veräußerungsgeschäft ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Anlegers von diesem anzugeben und zu versteuern.

C. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person, bei der das Produkt dem Betriebsvermögen zugordnet ist

Die Verzinsung des Depot Plus mit Eventualkonvertierung ist einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig. Sofern die Festgeldanlage über den Bilanzstichtag unterhalten wird, sind die noch nicht fälligen laufenden Zinsen erfolgswirksam abzugrenzen.

Die Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen jedoch nicht die Wirkung einer Abgeltungsteuer, sondern wird nur als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Inhabers des Bonusdepots angerechnet.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Zinsen und Gewinne aus dem Produkt unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Produkt jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.